

---

# Informationsblatt

---

für die Mutter, die bei der Geburt ihres Kindes mit dem Vater nicht verheiratet ist.

---

Mit diesem Informationsblatt möchten wir als Jugendamt der Mutter, die bei der Geburt ihres Kindes mit dem Vater nicht verheiratet ist, Beratung und Unterstützung anbieten. Wir haben Ihnen einige erste Informationen zusammengestellt, die Sie in Ruhe durchlesen können. Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie bitte beim Jugendamt an, um einen Termin und den Ort des Gespräches zu vereinbaren (Zuständigkeiten, Namen und Telefonanschluss finden Sie am Ende dieses Blattes).

## Beistandschaft für Ihr Kind

Sie können kostenlos beim Jugendamt für Ihr Kind eine „Beistandschaft“ beantragen. Im Rahmen dieser Beistandschaft können wir Ihnen und Ihrem Kind helfen, dass die Vaterschaft wirksam festgestellt wird. Dies kann entweder durch eine urkundliche Anerkennung seitens des Vaters geschehen oder durch ein gerichtliches Verfahren, sofern der Vater die Vaterschaft freiwillig nicht anerkennt.

Im Rahmen einer Beistandschaft können Sie bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Unterstützung erhalten. Die Beistandschaft kann auf Wunsch auf die Feststellung der Vaterschaft oder nur auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beschränkt werden.

Für die Beistandschaft durch das Jugendamt genügt ein schriftlicher Antrag. Die Beistandschaft wird beendet, wenn Sie dies schriftlich verlangen. Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Als werdende Mutter können Sie diese Beistandschaft auch schon vor der Geburt Ihres Kindes beantragen.

## Die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Vater nicht verheiratet sind, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vaterschaft erst dann festgestellt, wenn der Vater durch eine Urkunde die Vaterschaft anerkennt (plus Zustimmung durch die Mutter) oder wenn dies durch ein gerichtliches Verfahren entschieden wird. Auf jeden Fall ist es für Ihr Kind aber auch für Sie als Mutter von Bedeutung, dass die Vaterschaft festgestellt wird.

Durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung erwirbt Ihr Kind gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche. Wenn Sie Grundsicherungsleistungen, Unterhaltsvorschuss oder andere Sozialleistungen beantragen sollten, werden Sie nach dem Vater des Kindes befragt.

Sie können davon ausgehen, dass Ihr Kind, wenn es älter ist, wissen will, wer sein Vater ist. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist für die Selbstsicherheit jedes Menschen von großer Bedeutung. Auch wenn Sie mit dem Vater Ihres Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen (durch eine *Sorgeerklärung*), ist Voraussetzung, dass die Vaterschaft vorher wirksam festgestellt ist.

Wir empfehlen, die Vaterschaft entweder vor der Geburt oder sofort nach der Geburt des Kindes feststellen zu lassen. Die spätere Vaterschaftsfeststellung könnte streitig werden und der Unterhalt für die Vergangenheit könnte verloren sein.

## Die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung

Der Vater Ihres Kindes kann kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt durch eine Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Zur Anerkennung sollte er seine Geburtsurkunde mitbringen. Die Anerkennung wird mit der Zustimmung der Mutter wirksam.

Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes möglich, ebenso die Zustimmung der Mutter.

Wenn der Vater des Kindes seine Vaterschaft freiwillig nicht anerkennt, können Sie beim zuständigen Familiengericht Ihres Wohnortes Klage auf Feststellung der Vaterschaft einreichen. Das Jugendamt unterstützt Sie hierbei gerne als Beistand.

## Die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen und der Unterhaltsanspruch zwischen den Eltern des Kindes nach 1615 I BGB

Um den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Vater abzusichern, ist es ratsam, seine Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festzuhalten.

Die Unterhaltsurkunde kann beim Jugendamt kostenlos erstellt werden (bis einen Tag vor Vollendung des 21. Lebensjahres des unterhaltsberechtigten Kindes).

Auch eine ledige Mutter, die wegen der Kinderbetreuung keinen Beruf ausübt, hat mindestens 3 Jahre lang Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater (und nicht nur wenige Wochen rund um die Geburt).

Dieser Zeitraum verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.

So steht es im § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Familienrechtsteil.

Das Kreisjugendamt ist nach § 18 Sozialgesetzbuch VIII berechtigt, Ihnen eine Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des BGB anzubieten.

Auch diese Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt nach § 1615 I BGB kann beim Jugendamt kostenlos beurkundet werden.

## Die gemeinsame elterliche Sorge

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, haben Sie die alleinige elterliche Sorge. Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Nach der neuen Rechtslage ist es möglich, dass Sie -ohne verheiratet zu sein- mit dem Vater die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Dazu müssen Sie und der Vater eine sogenannte *Sorgeerklärung* abgeben. Diese Sorgeerklärung können Sie kostenfrei beim Jugendamt beurkunden lassen.

Eine spätere Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich. Die elterliche Sorge kann dann auf jeden der beiden Elternteile allein übertragen werden, wenn der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass Ihr Kind der alleinigen Übertragung widerspricht. Diese Widerspruchsmöglichkeit steht Ihrem Kind zu, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist *ohne* Zustimmung des anderen Elternteils durch das Familiengericht möglich, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Erteilt die Mutter ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge nicht, obwohl der Vater eine gemeinsame Sorgeberechtigung wünscht, kommt also eine übereinstimmende Sorgeerklärung nicht zustande, so kann der Vater, ab dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.07.2010, eine Entscheidung (Prüfung) des Familiengerichts beantragen (§1626a (2) Bürgerliches Gesetzbuch).

## Beratung und Unterstützung erhalten Sie bei:

**Saarpfalz – Kreis, Kreisjugendamt,**

**Am Forum 1 (Postanschrift), Dienstgebäude: Talstraße 57 b, 66424 Homburg,**

**Tel. 06841/104-8104, Fax: 06841/1047105**

Zuständig für:

|                                                                                                                                                                              |                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>Homburg- Mitte</b> , Erbach(ohne Berliner Wohnpark und Berliner Straße), Lappentascher Hof und <b>Blieskastel</b>                                                         | <b>Frau Schlemmer</b> , Tel.: 06841/104-8236 |
| <b>Homburg – Stadtteile:</b> Beeden, Bruchhof, Erbach Berliner Wohnpark, Berliner Straße Reiskirchen, Einöd, Kirrberg, Sanddorf, Schwarzenacker, Schwarzenbach, Wörschweiler | <b>Frau Hanisch</b> , Tel. 06841/104-8130    |
| <b>Bexbach, Kirkel,</b>                                                                                                                                                      | <b>Herr Hollinger</b> , Tel. 06841/104-8134  |
| <b>Homburg – Stadtteile:</b> Jägersburg, Websweiler, Altbreitenfelderhof                                                                                                     |                                              |
| <b>Gersheim, Mandelbachtal</b>                                                                                                                                               |                                              |
| <b>St. Ingbert</b>                                                                                                                                                           | <b>Herr Klimbingat</b> , Tel. 06841/104-8129 |
| <b>Sorgeklärungsregister/Sorgerechtsbescheinigung</b>                                                                                                                        | <b>Frau Hirth</b> , Tel. 06841/104-8133      |
| <b>Mündelgeldangelegenheiten/Buchungsangelegenheiten</b>                                                                                                                     | <b>Frau Reis</b> , Tel. 06841/104-8255       |